

# **Satzung des nEXt-Network-Exchange-Together e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „nEXt-Network Exchange Together“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Remagen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der nEXt-Network Exchange Together mit Sitz in Remagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von

- Wissenschaft, Forschung und Lehre im Studiengang „Management, Führung und Innovation“
- Weiterbildung von AbsolventInnen des Studiengangs „Management, Führung und Innovation“
- Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren
- die Förderung von Partnerschaften zwischen AbsolventInnen, Studierenden, Unternehmen und dem RheinAhrCampus
- die Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und gegenwärtigen Studentinnen und Studenten.

- die Erleichterung des Berufseinstieges für Absolventinnen und Absolventen
- den Aufbau eines Alumni-Netzwerks
- die Organisation von Alumni-Veranstaltungen, wie z.B. der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung
- Aufbau einer Internetplattform zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- Veröffentlichung von Praktikumsplätzen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Dazu gehören AbsolventInnen und StudentInnen, ProfessorInnen, MitarbeiterInnen und DozentInnen aller Studiengänge am RheinAhrCampus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Zur Begleichung des Jahresbeitrags ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts Kosten, werden diese dem Mitglied berechnet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Jahresende mit dreimonatiger Frist erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf, gleichberechtigten, natürlichen Personen

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- die Buchführung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden von einem der Vorstandsvorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von dem Versammlungsführer geleitet, dieser wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

### **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens **25** % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

### **§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den SpoRac e.V. in Remagen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 19.11.2020, via Zoom in Remagen.